TREUHAND

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2017

elektronische Kopie

Eigenbetrieb Wangermeer
Hohenkirchen

TREUHAND

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 2

I. Lage des Eigenbetriebes 2

II. Entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen 4

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 5

I. Gegenstand der Prüfung 5

II. Art und Umfang der Prüfung 6

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 8

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9

1. Wirtschaftliche Grundlagen 9

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 9

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens- und Ertragslage 10

4.1 Ertragslage 10

4.2 Vermögenslage 11

4.3 Wirtschaftsplan 13

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES 14

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES 14

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2017
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017
Anlage 5	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 7	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 8	Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

elektronische Kopie

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Wir wurden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss des

Eigenbetrieb Wangermeer
Hohenkirchen

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 unter Beachtung des Fragenkataloges zum Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu prüfen.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen unserem Prüfungsbericht als Anlage 7 beigefügt.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Wangermeer.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

elektronische Kopie

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebes

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

Die Vermögens- und Kapitalstruktur weist bei einer Bilanzsumme von 8.226 TEUR einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 2.801 TEUR aus.

Das Jahresergebnis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf -163 TEUR. Von den von der Gemeinde Wangerland in 2017 geleisteten Zuzahlungen in Höhe von 210 TEUR wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen Ergebnisverwendung 163 TEUR zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages verwendet.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

elektronische Kopie

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebes:

Im Frühjahr 2018 sollen im Bereich des zweiten Bauabschnittes auf dem NLG-Gelände drei Graften gezogen werden, um die Grundstücke in diesem Bereich attraktiver zu gestalten.

Auch der Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Zufahrt zum Wangermeer ist dort für das Jahr 2018 geplant. Die Ausführung dieser Baumaßnahme wird allerdings über die NLG erfolgen.

Die Planungen für den Campingplatz auf der Rundinsel und für die Halbinsel (Helmstede 2) werden weiter fortgeführt. Ziel ist die Vermarktung der Rundinsel im Jahr 2018 abzuschließen.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, realistisch erscheint.

elektronische Kopie

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet ist. Da seitens der Gesellschafterin grundsätzlich die Bereitschaft zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages besteht und die Fehlbeträge in den vergangenen Geschäftsjahren regelmäßig ausgeglichen wurden, ist der Jahresabschluss zutreffend unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt worden. Der Bestand der Gesellschaft ist auch künftig von der Fähigkeit und der Bereitschaft zum Verlustausgleich durch die Gesellschafterin abhängig. Die zugesagten Mittel zum Verlustausgleich sind zur Verfügung gestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir auf den Anhang und den Lagebericht des Eigenbetriebes.

elektronische Kopie

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das am 31. Dezember 2017 endende Wirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

elektronische Kopie

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Betriebsleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

elektronische Kopie

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir folgenden Prüfungsschwerpunkt festgelegt und das Prüfprogramm darauf ausgerichtet:

- Existenz der Umsatzerlöse

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.
- Die Rückstellungen haben wir durch Befragung der Betriebsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im März und April 2018 in unseren Büroräumen in Oldenburg durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

elektronische Kopie

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2016 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der EigBetrVO aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2017 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr 2017 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes werden beachtet. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

elektronische Kopie

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Wir verweisen auf die Angaben in den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen der Anlage 8.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

elektronische Kopie

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens- und Ertragslage

4.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebes im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft.

	2017 TEUR	2016 TEUR	Ergebnis-veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	7	10	-3	30,0
Materialaufwand	49	52	3	5,8
Rohertrag	-42	-42	0	
sonstige betriebliche Erträge	1	3	-2	66,7
Abschreibungen	38	17	-21	
sonstige betriebliche Aufwendungen	58	46	-12	26,1
betriebliche Aufwendungen	96	63	-33	52,4
Betriebsergebnis	-137	-102	-35	34,3
Finanzergebnis	-26	-26	0	
Jahresfehlbetrag	-163	-128	-35	27,3

elektronische Kopie

4.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2017 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren werden als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
VERMÖGEN					
Sachanlagen	4.064	49,4	3.866	48,1	198
langfristig gebundenes Vermögen	4.064	49,4	3.866	48,1	198
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.300	15,8	1.300	16,2	0
sonstige Vermögensgegenstände	5	0,1	2	0,0	3
flüssige Mittel	56	0,7	15	0,2	41
kurzfristig gebundenes Vermögen	1.361	16,6	1.317	16,4	44
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.801	34,0	2.848	35,5	-47
	8.226	100,0	8.031	100,0	195

elektronische Kopie

	31.12.2017 TEUR	%	31.12.2016 TEUR	%	Verände-rung TEUR
KAPITAL					
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	0
langfristiges Fremdkapital	4.183	50,8	4.481	55,8	-298
langfristige Finanzierung	4.183	50,8	4.481	55,8	-298
mittelfristige Finanzierung	410	5,0	211	2,6	199
sonstige Rückstellungen	3.164	38,4	3.172	39,5	-8
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-instituten	103	1,3	54	0,7	49
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7	0,1	23	0,3	-16
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	330	4,0	70	0,9	260
sonstige Verbindlichkeiten	29	0,4	20	0,2	9
kurzfristige Finanzierung	3.633	44,2	3.339	41,6	294
	8.226	100,0	8.031	100,0	195

elektronische Kopie

4.3 Wirtschaftsplan

Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der Ist-Zahlen mit den Planansätzen des Erfolgsplans:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Ergebnis-auswirkung der Abweichung TEUR
Erträge			
Umsatzerlöse	11	7	-4
Aktivierte Eigenleistungen	10	0	-10
sonstige betriebliche Erträge	26	1	-25
	47	8	-39
Aufwendungen			
Materialaufwendungen	74	49	25
Abschreibungen	14	38	-24
Sachaufwendungen	84	58	26
Zinsen	52	26	26
	224	171	53
Jahresfehlbetrag	-177	-163	14

elektronische Kopie

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES

Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. ist eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde von uns anhand des Fragenkataloges zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Zu den Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2017 des Eigenbetriebes Wangermeer zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Wangermeer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Ver-

elektronische Kopie

hältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

elektronische Kopie

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken ergänzen wir, dass der Eigenbetrieb eine bilanzielle Unterdeckung ausweist, die Ertragslage aufgabenbedingt defizitär ist und der Eigenbetrieb auf Zuweisungen der Gemeinde angewiesen ist."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 18. April 2018

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Graunke
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

elektronische Kopie

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

TREUHAND

elektronische Kopie

A N L A G E N

Anlage 1

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A k t i v a	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte		2,00		0
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremden Grundstücken	4.047.196,10			3.836
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	340,00			10
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.100,00			21
		4.064.636,10		3.867
			4.064.638,10	3,867
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.300.000,00			1.300
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.797,38			2
		1.304.797,38		1.302
II. Guthaben bei Kreditinstituten		55.772,56		14
			1.360.569,94	1.316
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			2.800.958,64	2.848
			8.226.166,68	8.031

P a s s i v a		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		3.730.000,00		3.730
II. Allgemeine Rücklage		104.214,30		57
III. Bilanzverlust		-6.635.172,94		-6.635
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.800.958,64		2.848
			0,00	0
B. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen			3.164.077,75	3.172
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.695.600,53		4.746
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.353,37		23
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		330.000,00		70
4. sonstige Verbindlichkeiten		29.135,03		20
- davon aus Steuern:	3.512,83 EUR			
2016:	1.734,29 EUR			
			5.062.088,93	4.859
			8.226.166,68	8.031

elektronische Kopie

Anlage 2

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2017

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		6.779,82	10
2. sonstige betriebliche Erträge		1.071,55	3
		7.851,37	13
3. Materialaufwand		48.850,01	53
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		38.252,12	17
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		57.271,22	45
		-136.521,98	-102
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.000,00		26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.356,00		52
		-26.356,00	-26
		-162.877,98	-128
8. sonstige Steuern		133,84	0
9. Jahresfehlbetrag		-163.011,82	-128
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-6.635.172,94	-6.635
11. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		163.011,82	128
12. Bilanzverlust		-6.635,172,94	-6.635

elektronische Kopie

Anlage 3

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Wangermeer hat seinen Sitz in Hohenkirchen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung i.V.m. § 20 und § 24 der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Aufgrund der Vorschriften des § 157 NKomVG i. V. m. § 24 EigBetrVO Nds. ist ebenfalls ein Lagebericht erstellt worden.

Laut § 20 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 288) finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

elektronische Kopie

Anlage 3

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Wirtschaftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150,00 EUR netto im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,00 EUR netto, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR netto betragen, wird ein Sammelposten (Abschreibungspool) gebildet, der linear über eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren aufgelöst wird. Im Zugangsjahr wird stets der volle Abschreibungssatz angewendet.

elektronische Kopie

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen wurden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Flüssige Mittel sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

elektronische Kopie

Erläuterungen der Bilanz

1. Anlagevermögen

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände:									
- entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte	6.150,75	0,00	0,00	6.150,75	6.148,75	0,00	6.148,75	2,00	2,00
Sachanlagen:									
- Bauten auf fremden Grundstücken	5.168.799,17	248.604,39	3.814,00	5.413.589,56	1.332.557,34	33.836,12	1.366.393,46	4.047.196,10	3.836.241,83
- Maschinen und maschinelle Anlagen	45.642,76	0,00	8.570,00	37.072,76	36.061,76	671,00	36.732,76	340,00	9.581,00
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.976,22	160,00	0,00	28.136,22	7.291,22	3.745,00	11.036,22	17.100,00	20.685,00
	5.242.418,15	248.764,39	12.384,00	5.478.798,54	1.375.910,32	38.252,12	1.414.162,44	4.064.636,10	3.866.507,83
	5.248.568,90	248.764,39	12.384,00	5.484.949,29	1.382.059,07	38.252,12	1.420.311,19	4.064.638,10	3.866.509,83

2. Eigenkapital

	EUR
Stand 1. Januar 2017	-2.847.996,05
Zuschuss Gemeinde Wangerland	210.049,23
Jahresfehlbetrag	-163.011,82
Stand 31. Dezember 2017	-2.800.958,64

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1.1.2017 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2017 EUR
Umweltschutz	1.865.652,43	7.864,68	0,00	0,00	1.857.787,75
Erschließungskosten	1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	1.300.000,00
Abschlusserstellung und -prüfung	6.000,00	5.989,00	11,00	6.290,00	6.290,00
	3.171.652,43	13.853,68	11,00	6.290,00	3.164.077,75

elektronische Kopie

4. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten							
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre		gesamt	
	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102.435,00	54	409.740,00	211	4.183.425,53	4.481	4.695.600,53	4.746
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.353,37	23	0,00	0	0,00	0	7.353,37	23
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	330.000,00	70	0,00	0	0,00	0	330.000,00	70
sonstige Verbindlichkeiten	29.135,03	20	0,00	0	0,00	0	29.135,03	20
	468.923,40	167	409.740,00	211	4.183.425,53	4.481	5.062.088,93	4.859

<u>Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung</u>

	EUR
Umsatzerlöse	
Mieterlöse Hof Heeren	3.581,62
Grundstückserträge	2.405,10
Erlöse Wohnmobilstellplatz	558,22
Erlöse Stromsäule Jelliestede	234,88
	6.779,82

elektronische Kopie

Anlage 3

Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Betriebsleitung
Frau Inka Wüllner, kfm. Betriebsleiterin
Herr Torsten Meuer, techn. Betriebsleiter

Betriebsausschuss
Bürgermeister Björn Mühlena
stellv. Bürgermeister Richard Herfurth
Ratsvorsitzender Johann Wilhelm Peters, Berufsschullehrer
Vorsitzender Reiner Tammen, Technischer Hausmeister
Ratsherr Dieter Behrens-Focken, Landwirt
Geschäftsführer der WTG Herr Armin Kanning als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
Ratsherr Carsten Damm, Ingenieur
Ratsfrau Claudia Günther (ohne Stimmrecht), Produktionsleiterin beim Fernsehen
Ratsherr Mario Szlezak, Industriemeister

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr gab es keine Arbeitnehmer. Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Für ihre Tätigkeit erhalten die Betriebsleiter keine gesonderte Vergütung.

3. Honorare und Dienstleistungen des Abschlussprüfers

Die für den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorare betreffen Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 6 TEUR.

Hohenkirchen, den 6. April 2018

Inka Wüllner	Torsten Meuer

elektronische Kopie

Anlage 4

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Darstellung zum Geschäftsverlauf

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wangerland vom 18. Dezember 2012 wurde zum 1. Januar 2013 der Eigenbetrieb Wangermeer gegründet. Der Eigenbetrieb Wangermeer wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 3.730.000,- EUR ausgestattet. Als kaufmännische Leiterin wurde Frau Inka Wüllner und als technischer Leiter Herr Torsten Meuer am 18. Juni 2013 per Ratsbeschluss benannt.

2. Darstellung der Lage

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Eigenbetrieb Wangermeer verfügte zum 31.12.2017 über ein langfristig gebundenes Vermögen i. H .v. 4.064 TEUR und ein kurzfristig gebundenes Vermögen i. H. v. 1.361 TEUR; die Bilanzsumme beläuft sich auf 8.226 TEUR.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 2.801 TEUR und das kurzfristige Fremdkapital auf 3.633 TEUR.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beläuft sich im Geschäftsjahr 2017 auf -163 TEUR. Von den von der Gemeinde Wangerland in 2017 geleisteten Zuzahlungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen Ergebnisverwendung 163 TEUR zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages verwendet.

3. Personal

Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Die anfallenden Personalkosten werden anteilig vom Eigenbetrieb Wangermeer an die Gemeinde erstattet. Weiteres Personal gibt es derzeit nicht. Die anfallenden Arbeiten rund um das Wangermeer werden vom Baubetriebshof der Gemeindeverwaltung erledigt und mit dem Eigenbetrieb abgerechnet.

elektronische Kopie

4. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzte sich im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Björn Mühlena
- stellv. Bürgermeister Richard Herfurth
- Ratsvorsitzender Johann Wilhelm Peters
- Vorsitzender Reiner Tammen
- Ratsherr Dieter Behrens-Focken
- Armin Kanning (ohne Stimmrecht)
- Ratsherr Carsten Damm
- Ratsfrau Claudia Günther (ohne Stimmrecht)
- Ratsherr Mario Szlezak

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Perspektiven

Ende Januar 2017 haben wir das Wangermeer im Rahmen der Grünen Woche in Berlin vorgestellt. Im Frühjahr wurden der Wohnmobilstellplatz und die fußläufige Anbindung des Wangermeeres an die Mozartstraße fertiggestellt. Die Auszahlung der Fördermittel für dieses Projekt steht allerdings noch aus. Die Anträge sind fristgerecht abgegeben worden und wir warten nun auf die Auszahlung.

Auf dem Wohnmobilstellplatz wurden drei Stromsäulen, eine Frischwassersäule und eine Entsorgungsstation errichtet. Seit seiner Fertigstellung erfreut sich der neue Stellplatz großer Beliebtheit.

Auch die Vogelbeobachtungsstation am Ostufer auf dem Gelände der Fußballgolfanlage konnte im Frühjahr 2017 eingeweiht werden.

Im April haben wir das Wangermeer bei der „Wangerländer Garten- und Freizeitmesse“ präsentiert und im Mai haben wir gemeinsam mit dem Angelverein Jever, Vertretern des NABU und der Fa. Buhl einen Aktionstag am Wangermeer im Rahmen der „Gewässerwoche Jaderegion“ am Ostufer durchgeführt.

Am Südufer wurde wegen der Uferabbrüche eine neue Ufersicherung eingebaut.

Am Nordufer ist eine autarke Flachwasserzone entstanden, die ganz der Natur überlassen werden soll.

elektronische Kopie

Anlage 4

Natürlich wurden im Laufe des Jahres auch die Verhandlungen mit der Regenbogen AG und Gespräche mit potenziellen Investoren für die Halbinsel weitergeführt.

Im Frühjahr 2018 sollen im Bereich des zweiten Bauabschnittes auf dem NLG-Gelände drei Graften gezogen werden, um die Grundstücke in diesem Bereich attraktiver zu gestalten.

Auch der Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Zufahrt zum Wangermeer ist dort für das Jahr 2018 geplant. Die Ausführung dieser Baumaßnahme wird allerdings über die NLG erfolgen.

Die Planungen für den Campingplatz auf der Rundinsel und für die Halbinsel (Helmstede 2) werden weiter fortgeführt. Ziel ist die Vermarktung der Rundinsel im Jahr 2018 abzuschließen.

Das neue Mähboot wird eingesetzt werden und dafür sorgen, dass die Wasserflächen jederzeit für die touristische Nutzung zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich wird auch die Ufersicherung wieder ein großes Thema sein, so dass auch in diesem Jahr gemeinsam mit dem Angelverein Jever e.V. wieder Maßnahmen zur Ufersicherung durchgeführt werden müssen. Dazu treffen wir uns, wie in jedem Jahr, im April zum Bewirtschaftungsausschuss für das Wangermeer und werden dort über die nötigen Maßnahmen beraten.

Hohenkirchen, den 6. April 2018

elektronische Kopie

Inka Wüllner	Torsten Meuer
(kaufm. Betriebsleiterin)	(techn. Betriebsleiter)

Anlage 5

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Geschäftsführungsorganisation von Eigenbetrieben ist durch das NKomVG und die EigBetrVO vorgeschrieben. Es gilt die Betriebssatzung vom 18. Dezember 2012.

Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs selbstständig. Die Betriebsleitung bestimmt gemäß § 3 der Betriebssatzung die innerbetriebliche Organisation, wiederkehrende Geschäfte im Rahmen einer noch zu beschließenden Wertgrenze und den Personaleinsatz. Die Zuständigkeit und die Wertgrenzen zu den Angelegenheiten, die dem Betriebsausschuss übertragen sind, ergeben sich aus § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung.

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

elektronische Kopie

Es haben sich im Rahmen unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben am 14. März, 13. Juni und am 21. November 2017 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleiter sind Angestellte der Gemeinde Wangerland. Für ihre Tätigkeit erhält die Betriebsleitung keine gesonderte Vergütung.

elektronische Kopie

<u>Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums</u>

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und der überschaubaren aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten ist auf die Erstellung eines Organisationsplans verzichtet worden. Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen ergeben sich u.a. aus der Satzung, Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den Anweisungen zur Berücksichtigung der maßgeblichen Vergaberegelungen bei Auftragsvergaben sowie den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip) gelten für die Sonderkasse des Eigenbetriebes die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO.
Daneben wurden keine explizit auf die Korruptionsprävention ausgerichteten Vorkehrungen ergriffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsbereiche unterliegen i.d.R. dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

elektronische Kopie

Anlage 5

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Planungsanpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr ist am 14. März 2017 vom Betriebsausschuss festgestellt worden. Eine Fortschreibung erfolgt ggf. mit Nachtragsplänen. Wir empfehlen, den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig mit den Planansätzen im Vermögens- und Erfolgsplan abgeglichen und - bei wesentlichen Abweichungen - systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

elektronische Kopie

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt hierbei durch die Betriebsleitung u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Betrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte und Gebühren vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Verkauf der Fischereierlaubnisse bzw. die Mieten und Nebenkosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

Das EDV-gestützte Mahnwesen ist zweckentsprechend eingerichtet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt oder ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

elektronische Kopie

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplandaten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen einen wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

elektronische Kopie

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes grundsätzlich geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern und neue Erfolgspotentiale zu erschließen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Überwachungsgremiums.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens, des Vertragscontrollings und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

elektronische Kopie

Anlage 5

Fragenkreis 6:
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f)
Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung werden Überwachungsaufgaben von der Betriebsleitung im Rahmen der Leitungsfunktion wahrgenommen.

Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und die Überschaubarkeit der innerbetrieblichen Abläufe als den Bedürfnissen angemessen.

elektronische Kopie

Anlage 5

<u>Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit</u>

Fragenkreis 7:
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Satzung sowie im NKomVG geregelt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

elektronische Kopie

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Abteilungen des Eigenbetriebes vorbereitet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

elektronische Kopie

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht werden und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung bei den Investitionen im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen der Wirtschaftsplandaten festgestellt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.

elektronische Kopie

Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, und EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der rechtzeitigen Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

elektronische Kopie

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D & O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.

elektronische Kopie

<u>Vermögens- und Finanzlage</u>

Fragenkreis 11:
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2017 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2017 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

elektronische Kopie

Fragenkreis 12:
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Stammkapital (3.370 TEUR) ist durch einen Verlustvortrag (6.635 TEUR) aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2017 (163 TEUR) 2.801 TEUR. Das lang- und mittelfristige Fremdkapital in Form von langfristigen Bankdarlehen beträgt 4.593 TEUR. Das kurzfristige Fremdkapital (3.633 TEUR) umfasst sonstige Rückstellungen in Höhe von 3.164 TEUR.
Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage der Gesellschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?

Die Vermögens- und Finanzlage ist durch einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 2.801 TEUR geprägt. Die Zahlungsfähigkeit wurde aufrechterhalten durch die unterjährigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde Wangerland.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Bei dem Eigenbetrieb ist im Berichtsjahr kein Jahresüberschuss angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grund nicht zu treffen.

elektronische Kopie

<u>Ertragslage</u>

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Gegenstand des Eigenbetriebes bedingt keine Segmentberichterstattung.
Wir verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht und im Prüfungsbericht zur „Ertragslage“.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr bis auf den Hinweis, dass noch keine Umsatzerlöse aus dem Freizeitgelände Wangermeer erzielt wurden und der Eigenbetrieb sich im Aufbau befindet, nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Trägerkommunen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grund nicht zu treffen.

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen?

Der Eigenbetrieb befindet sich im Aufbau der Weiterentwicklung des Freizeitgeländes Wangermeer. Die Aufgabenstellung ist zunächst defizitär. Die Vermögenslage ist durch hohe Rückstellungen für Kompensationsflächen (1.858 TEUR) und für Erschließungsmaßnahmen (1.300 TEUR) gekennzeichnet. Daneben haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

elektronische Kopie

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4) zu der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes.

Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresverlustes und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresverlustes?

Folgende Entwicklungen haben den im Berichtsjahr angefallenen Jahresfehlbetrag verursacht:

- Der Eigenbetrieb befindet sich noch in der Herstellungsphase des Freizeitsees; Erträge werden mit dem See noch nicht erzielt.
- Der vorhandene Bodenschatz ist verbraucht.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Folgende Maßnahmen sollen die Ertragslage des Eigenbetriebes verbessern:

- Ziehung von drei Graften im Bereich des zweiten Bauabschnittes zur Steigerung der Attraktivität der dortigen Grundstücke
- Fortführung der Planungen für den Campingplatz

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht (Anlage 4).

elektronische Kopie

TREUHAND

Anlage 6

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wangermeer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wangermeer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

elektronische Kopie

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken ergänzen wir, dass der Eigenbetrieb eine bilanzielle Unterdeckung ausweist, die Ertragslage aufgabenbedingt defizitär ist und der Eigenbetrieb auf Zuweisungen der Gemeinde angewiesen ist.

elektronische Kopie

Oldenburg, den 18. April 2018

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Graunke
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert, soweit nicht bereits der Anhang Ausführungen hierzu enthält. Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind unter den Zahlen für das Geschäftsjahr in Klammern vermerkt.

Bilanz

entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte	EUR	2,00
	(EUR	2,00)

Bauten auf fremden Grundstücken	EUR	4.047.196,10
	(EUR	3.836.241,83)

	EUR
Stand 1. Januar 2017	3.836.241,83
Zugänge	248.604,39
Abschreibungen	33.836,12
Abgänge	3.814,00
Stand 31. Dezember 2017	4.047.196,10

Bei den Zugängen handelt es sich um eine Zufahrtsstraße zum Wangermeer.

Maschinen und maschninelle Anlagen	EUR	340,00
	(EUR	9.581,00)

	EUR
Stand 1. Januar 2017	9.581,00
Abschreibungen	671,00
Abgänge	8.570,00
Stand 31. Dezember 2017	340,00

elektronische Kopie

Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 17.100,00
(EUR 20.685,00)

	EUR
Stand 1. Januar 2017	20.685,00
Zugänge	160,00
Abschreibungen	3.745,00
Stand 31. Dezember 2017	17.100,00

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 1.300.000,00
(EUR 1.300.000,00)

Die Forderungen betreffen eine gestundete Kaufpreisforderung aus Grundstücksverkäufen.

sonstige Vermögensgegenstände EUR 4.797,38
(EUR 2.009,57)

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Umsatzsteuer	4.340,03	1.941,17
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	457,35	68,40
	4.797,38	2.009,57

Guthaben bei Kreditinstituten EUR 55.772,56
(EUR 14.601,97)

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR 2.800.958,64
(EUR 2.847.996,05)

elektronische Kopie

Stammkapital EUR 3.730.000,00
(EUR 3.730.000,00)

Allgemeine Rücklage EUR 104.214,30
(EUR 57.176,89)

Die Rücklage erhöht sich durch den Zuschuss der Gemeinde Wangerland (210 TEUR) und verringert sich durch die Entnahme für den Verlustausgleich (163 TEUR).

Bilanzverlust EUR -6.635.172,94
(EUR -6.635.172,94)

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR 2.800.958,64
(EUR 2.847.996,05)

sonstige Rückstellungen EUR 3.164.077,75
(EUR 3.171.652,43)

	Stand 1.1.2017 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Umweltschutz	1.865.652,43	7.864,68	0,00	0,00	1.857.787,75
Erschließungskosten	1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	1.300.000,00
Abschlusserstellung und -prüfung	6.000,00	5.989,00	11,00	6.290,00	6.290,00
	3.171.652,43	13.853,68	11,00	6.290,00	3.164.077,75

Die Rückstellung Umweltschutz betrifft die Aufwendungen, die der Eigenbetrieb für die Anschaffung und Unterhaltung von Kompensationsflächen im Zusammenhang mit dem geschaffenen Freizeitsee zu tragen hat.

Die Rückstellung Erschließung betrifft die Aufwendungen, die der Eigenbetrieb im Zusammenhang mit der Erschließung der mit Kaufvertrag nebst Erschließungsvertrag vom 14. Mai 2007 an die NLG veräußerten Grundstücke übernehmen muss.

elektronische Kopie

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	4.695.600,53
	(EUR	4.746.323,49)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	7.353,37
	(EUR	22.683,09)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	EUR	330.000,00
	(EUR	70.000,00)
sonstige Verbindlichkeiten	EUR	29.135,03
	(EUR	20.458,41)

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Zinsen	18.499,80	18.724,12
Umsatzsteuer	3.512,83	1.734,29
übrige	7.122,40	0,00
	29.135,03	20.458,41

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	EUR	6.779,82
	(EUR	10.282,34)

	2017 EUR	2016 EUR
Mieterlöse Hof Heeren	3.581,62	6.139,92
Grundstückserträge	2.405,10	2.494,10
Erlöse Wohnmobilstellplatz	558,22	0,00
Erlöse Stromsäule Jelliestede	234,88	189,92
Pacht Landkreis	0,00	1.458,40
	6.779,82	10.282,34

sonstige betriebliche Erträge	EUR	1.071,55
	(EUR	3.433,99)

	2017 EUR	2016 EUR
periodenfremde Erträge	733,50	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11,00	0,00
übrige	327,05	3.433,99
	1.071,55	3.433,99

Materialaufwand	EUR	48.850,01
	(EUR	52.528,64)

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	EUR	38.252,12
	(EUR	16.612,71)

elektronische Kopie

sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 57.271,22

(EUR 46.285,39)

	2017 EUR	2016 EUR
Bewirtung Wasserfläche	17.178,38	3.963,99
Reparatur- und Instandhaltungsaufwand	11.524,56	10.874,13
Abschluss- und Prüfungskosten	8.498,60	11.162,10
Werbekosten	3.431,00	0,00
Pacht Grünflächen Tettens	3.065,79	2.019,97
Beiträge	2.563,80	1.806,21
Raumkosten	2.433,56	8.059,40
Aufwendungen für Stellplätze	1.066,67	0,00
Versicherungen	1.050,96	1.033,34
Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder	667,20	356,50
Verwaltungskosten	369,14	671,72
Repräsentationskosten	368,91	160,62
Telefon- und Internetkosten	300,00	300,00
Gas, Strom, Wasser	156,08	1.988,93
Verluste aus den Abgängen von Anlagevermögen	0,00	600,00
übrige	4.596,57	3.288,48
	57.271,22	46.285,39

elektronische Kopie

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge EUR 26.000,00

(EUR 26.000,00)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen EUR 52.356,00
(EUR 52.396,37)

	2017 EUR	2016 EUR
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	51.499,79	52.124,51
Zinsaufwendungen Gemeinde Wangerland	856,21	271,86
	52.356,00	52.396,37

sonstige Steuern EUR 133,84
(EUR 133,84)

Jahresfehlbetrag EUR -163.011,82
(EUR -128.240,62)

elektronische Kopie

Anlage 8

Eigenbetrieb Wangermeer, Hohenkirchen
Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Name:	Eigenbetrieb Wangermeer
Sitz:	Hohenkirchen
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenkirchen
Betriebssatzung:	in der Fassung vom 18. Dezember 2012
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	3.730.000,00 EUR
Organe des Eigenbetriebes:	Betriebsleitung (§ 3 der Betriebssatzung) Betriebsausschuss (§ 4 der Betriebssatzung)
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Die Weiterentwicklung des Freizeitgeländes Wangermeer durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der touristischen Infrastruktur. Außerdem vermarktet er die Liegenschaften im Freizeitgebiet. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, eine naturnahe Erholung zu ermöglichen. Der Eigenbetrieb kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
Betriebsleiter:	Frau Inka Wüllner, Betriebsleiterin Herr Torsten Meuer, technischer Betriebsleiter
Betriebsausschuss:	Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und einem beratenden Mitglied, welches von der Wangerland Touristik GmbH gestellt wird. Die personelle Zusammensetzung des Betriebsausschusses für das Jahr 2017 ist im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

elektronische Form

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie

elektronische Kopie

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Langenweg 55 · 26125 Oldenburg
www.treuhand.de

HLB Mitglied von
HLB International